

11.02.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - A - Fz**zu **Punkt** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender Fischereidaten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

KOM(99) 541 endg.; Ratsdok. 12347/99

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

der Agrarausschuss und

der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Beratung des Verordnungsvorschlags auf Gemeinschaftsebene weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Datensammlung auf ein realistisches Maß zurückgeführt wird, so dass weder neue Statistiken erforderlich sind noch die Überforderung der Mitgliedstaaten in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht befürchtet werden muss.
2. Dabei soll die Datenerhebung und -verwaltung zunächst auf das von der Kommission vorgesehene gemeinschaftliche Mindestprogramm eingegrenzt werden, das auf die Sammlung von Fang- und Fangaufwandsdaten sowie von Preisen und Verkaufserlösen (siehe Artikel 4 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchstabe a 1. Tiert des Kommissionsvorschlages) beschränkt wird.

3. Um eine größere Sicherheit im Hinblick auf die für die Mitgliedstaaten sich ergebenden Pflichten zu haben, soll das Mindestprogramm als Anhang in den Kommissionsvorschlag über die Datensammlung integriert und mit diesem zusammen im Ratsverfahren verabschiedet werden.
4. Nach Ablauf von drei Jahren soll der Rat auf der Basis der dann gesammelten Erfahrungen darüber entscheiden, ob ein erweitertes Gemeinschaftsprogramm notwendig und realisierbar ist, welche weiteren ökonomischen und sozio-ökonomischen Daten aus dem Fangbereich erhoben werden sollen und ob dabei auch die Verarbeitungsindustrie einbezogen werden soll (siehe Artikel 4 Nr. 4 des Kommissionsvorschlages).